

Synopse

Änderung Gesetz über die Berufsbildung und die Mittelschulen

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (12/GE 32/409)
	Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Berufsbildung und die Mittelschulen (Sekundarstufe II)
	I.
	Der Erlass RB 413.11 (Gesetz über die Berufsbildung und die Mittelschulen [Sekundarstufe II] vom 29. August 2007) (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:
<p>§ 17 Schulorgane</p> <p>¹ Der Rektor oder die Rektorin leitet die Schule und zieht hierfür die übrigen Mitglieder der Schulleitung bei.</p> <p>² Die Lehrpersonen einer Schule bilden den Konvent. Dieser hat das Recht, sich zu Erlassen und Anordnungen, von denen die eigene Schule besonders betroffen ist, vernehmen zu lassen und hierzu Anträge zu stellen.</p> <p>³ Die Schülerschaft kann eine Schülerorganisation bilden. Diese ist berechtigt, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken und in Angelegenheiten der Schülerschaft Stellung zu beziehen. Ihre Satzungen sind von der Schulleitung zu genehmigen.</p>	<p>² Die Lehrpersonen <u>und die Schulleitung</u> einer Schule bilden den Konvent. Dieser hat das Recht, sich zu Erlassen und Anordnungen, von denen die eigene Schule besonders betroffen ist, vernehmen zu lassen und hierzu Anträge zu stellen.</p>
<p>§ 18 Berufsfachschulkommissionen</p> <p>¹ Der Regierungsrat setzt Berufsfachschulkommissionen ein.</p> <p>² Sie setzen sich in der Regel aus den von den Organisationen der Arbeitswelt vorgeschlagenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern sowie Vertretern des zuständigen Amtes zusammen.</p> <p>³ Sie beraten und unterstützen die einzelnen Berufsfachschulen. Sie fördern den Informationsfluss zwischen der Arbeitswelt und den jeweiligen Berufsfachschulen und stellen den Bezug zur Wirtschaft sicher.</p>	

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (12/GE 32/409)
<p>⁴ Sie beaufsichtigen die einzelnen Berufsfachschulen, erstatten dem Departement und dem Amt Bericht und haben dabei Antragsrecht. Die Aufsicht umfasst insbesondere die Überprüfung der Umsetzung der Rechtsvorgaben, der Effizienz des Ressourcen- und Mitteleinsatzes, der Umsetzung und Wirkung der Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie des Schulklimas.</p> <p>⁵ Sie geben sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere auch die Aufsichtstätigkeit regelt. Die Geschäftsordnung ist vom Regierungsrat zu genehmigen.</p>	<p>⁴ Sie beaufsichtigen die einzelnen Berufsfachschulen, erstatten dem Departement und dem Amt Bericht und haben dabei Antragsrecht. Die Aufsicht umfasst insbesondere die Überprüfung der Umsetzung der Rechtsvorgaben, der Effizienz des Ressourcen- und Mitteleinsatzes, der Umsetzung und Wirkung der Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie des Schulklimas.</p>
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.